



KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2015

Freitag, 23. Januar 2015

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung eines Terminplans für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 106
Bekanntmachung der Kreisverordnung über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Rendsburg-Eckernförde in der Neufassung vom 23.01.2015	S. 107
Bekanntmachung des Gebührenverzeichnisses des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Untersuchungen, Kontrollen und sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelhygiene	S. 110
Bekanntmachung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bornbek-Bienebek	S. 116
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Bearbeitungsgebietsverbandes Oberlauf Stör für das Haushaltsjahr 2015	S. 131
Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld	S. 132
Bekanntmachung über die Änderung der „Ergänzenden Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld zur AVB Wasser V“	S. 134
Manöverbekanntmachungen	S. 135

Amtliche Bekanntmachung

Terminplan für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Kreishaus in Rendsburg, Kaiserstraße 8

Donnerstag, 05.02.2015, 17:00 Uhr, Sitzungssaal 2	Sozial- und Gesundheits- ausschuss
Montag, 16.02.2015, 15:00 Uhr, Kreistags- sitzungssaal	Regionalentwicklungsausschuss
Mittwoch, 25.02.2015, 17:00 Uhr, Sitzungssaal 2	Jugendhilfeausschuss
Mittwoch, 25.02.2015, 17:00 Uhr, Sitzungssaal 1	Regionalentwicklungsausschuss
Donnerstag, 26.02.2015, 17:00 Uhr, Sitzungsraum Zi. 169	Hauptausschuss

Änderungen bleiben vorbehalten.

Bekanntmachung

Kreisverordnung über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Rendsburg-Eckernförde in der Neufassung vom 23.01.2015

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG-ZustVO) vom 11. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. Nr. 47 S. 270) in der zurzeit geltenden Fassung und § 55 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetzes) vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S.243) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen von Unternehmerinnen und Unternehmern, die ihren Betriebssitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben, bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung. Sie gelten für Fahrten innerhalb des Kreises Rendsburg-Eckernförde und sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.

§ 2

Das Beförderungsentgelt berechnet sich nach folgenden Einheitstarifen

(1) Tarifstufe 1

1. Das Grundentgelt für jede Inanspruchnahme einer Taxe mit 1 bis 6 Fahrgästen beträgt
 - a) montags bis samstags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 3,00 €
 - b) montags bis samstags von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie sonn- und feiertags 3,60 €
2. Fahrten montags bis samstags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
 - a) bis 3000 m für je 52,63 m Fahrtstrecke (1,90 €/km) 0,10 €
 - b) über 3000 m für je 55,55 m Fahrtstrecke (1,80 €/km) 0,10 €

Fahrten montags bis samstags von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie sonn- und feiertags

 - a) bis 3000 m für je 50 m Fahrtstrecke (2,00 €/km) 0,10 €
 - b) über 3000 m für je 55,55 m Fahrtstrecke (1,80 €/km) 0,10 €
3. Die Anfahrt zur Bestellerin/zum Besteller erfolgt kostenlos, soweit nicht Ziffer 4 eine abweichende Regelung trifft. Der Fahrpreisanzeiger ist am Einstiegsort einzuschalten, nachdem die Taxifahrerin/der Taxifahrer die Ankunft bei der Bestellerin/dem Besteller gemeldet hat.
4. Für die Anfahrt ist ein Entgelt nach Ziffer 2 zu berechnen, wenn die Fahrt nicht zum Betriebssitz zurückführt.
5. Aus der TaxameterEinstellung „Kasse“ darf nur die Fortschaltung in die Betriebsstellung „Frei“ erfolgen.

(2) Tarifstufe 2

1. Das Grundentgelt für jede Inanspruchnahme einer Taxe mit mehr als 6 Fahrgästen (Großraumtaxen) beträgt
 - a) montags bis samstags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 5,30 €
 - b) montags bis samstags von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie sonn- und feiertags 6,00 €

2. Fahrten montags bis samstags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
 - a) bis 3000 m für je 41,67 m Fahrtstrecke (2,40 €/km) 0,10 €
 - b) über 3000 m für je 50 m Fahrtstrecke (2,00 €/km) 0,10 €

Fahrten montags bis samstags von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie sonn- und feiertags

 - a) bis 3000 m für je 39,22 m Fahrtstrecke (2,55 €/km) 0,10 €
 - b) über 3000 m für je 50 m Fahrtstrecke (2,00 €/km) 0,10 €

3. Dieser Tarif darf nur angewendet werden bei Fahrzeugen, die nach Nr. 12 des Fahrzeugscheines bzw. nach Feld S.1 der Zulassungsbescheinigung Teil 1 mehr als 6 Sitzplätze haben, und wenn tatsächlich mehr als 6 Fahrgäste befördert werden.

4. Die Anfahrt zur Bestellerin/zum Besteller erfolgt kostenlos, soweit nicht Ziffer 5 eine abweichende Regelung trifft. Der Fahrpreisanzeiger ist am Einstiegsort einzuschalten, nachdem die Taxifahrerin/der Taxifahrer die Ankunft bei der Bestellerin/dem Besteller gemeldet hat.

5. Für die Anfahrt ist ein Entgelt nach Ziffer 2 zu berechnen, wenn die Fahrt nicht zum Betriebssitz der Taxe zurückführt.

6. Aus der TaxameterEinstellung „Kasse“ darf nur die Fortschaltung in die Betriebsstellung „Frei“ erfolgen.

§ 3

Für die ersten 90 Sekunden Wartezeit wird ein Entgelt nicht berechnet. Ab der ersten Minute Wartezeit werden 0,10 € für je 10 Sekunden, für die volle Stunde 36,00 € berechnet.

Das Halten wird gleichgesetzt mit einer Grenzgesehwindigkeit von 3,60 km/h, +/- 1km/h.

§ 4

Eine vom Fahrgast verlangte besondere Ausstattung der Taxe kann entsprechend den Aufwendungen berechnet werden.

§ 5

Wird eine bestellte Taxe aus Gründen, die die Bestellerin/der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, ist innerhalb der Betriebssitzgemeinde ein Pauschalentgelt in Höhe von 6,00 € zu entrichten, ansonsten wird eine Gebühr bis zu dem Tarif nach § 2 erhoben.

§ 6

1. Das Beförderungsentgelt in Höhe des vom Taxameter angezeigten Fahrpreises ist grundsätzlich bei Beendigung der Fahrt zu entrichten.
2. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei vermuteter Zahlungsunfähigkeit des Fahrgastes) kann die Taxifahrerin/der Taxifahrer die Fahrt von der Entrichtung einer Vorauszahlung abhängig machen.

§ 7

1. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das bis dahin angezeigte Entgelt zu entrichten.
2. Wird eine Fahrt durch einen Unfall oder durch Verschulden der Taxifahrerin/des Taxifahrers unterbrochen und die Weiterfahrt dadurch verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast nicht zu einer Zahlung des Entgeltes verpflichtet.

Bereits gezahltes Entgelt ist zurückzuzahlen.

§ 8

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die nach § 61 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 2 des PBefG mit einer Geldbuße geahndet werden können.

§ 9

Für den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke der Krankenbeförderung können Sondervereinbarungen nach Maßgabe des § 51 Abs. 4 PBefG getroffen werden. Sie bedürfen der Anzeige beim Kreis Rendsburg-Eckernförde – Der Landrat – Straßenverkehrsbehörde.

§ 10

Die Taxameter müssen auf die neue Kreisverordnung bis spätestens 30. April 2015 umgestellt sein.

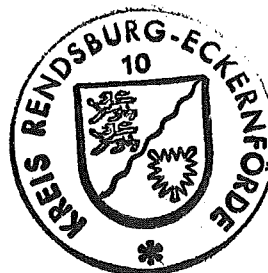
§ 11

Diese Kreisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 2. Dezember 2009 außer Kraft. Soweit die Umstellung der Taxameter noch nicht am 1. Februar 2015 erfolgt ist, gelten die Tarife der Kreisverordnung vom 2. Dezember 2009 weiter, längstens bis zum 30. April 2015.

Rendsburg, 23.01.2015

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Straßenverkehrsbehörde


Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat



Bekanntmachung

Gebührenverzeichnis des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Untersuchungen, Kontrollen und sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Übertragung und Finanzierung amtlicher Kontrollen bei bestimmten zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Veterinärbeleihungs- und Kostengesetz – VetbKostG) vom 04.12.2007 – GVOBl. Schl.-H. S. 476) in Verbindung mit der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung vom 08.09.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 586), jeweils in den aktuellen Fassungen, werden für den Bereich des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Gebühren und Auslagen für Untersuchungen, Kontrollen und sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene festgelegt.

1. Gebührenpflichtigkeit

- 1.1 Für die Untersuchungen, Kontrollen und sonstigen Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene werden Gebühren erhoben. Die genannten Gebührenstellen in diesem Verzeichnis verweisen auf die entsprechenden Tarifstellen des Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Gebührenschildner ist der Besitzer der Schlachttiere, des Fleisches oder der Fleischerzeugnisse, des Schlacht-, Zerlege-, Verarbeitungs- oder Kühlbetriebes. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

2. Schlachtier- und Fleischuntersuchungen in gewerblichen Schlachtstätten außerhalb von Großbetrieben

2.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Tarifstelle	Tierart	Staffel I 1 – 10 Tiere €/ je Tier	Staffel II 11 und mehr Tiere €/ je Tier
1.2.1.2 1.2.3.2	Rinder einschl. Kälber	33,28	26,82
1.2.1.4 1.2.3.4	Schafe/Ziegen	11,39	10,14
1.2.1.5.4.2	Wildwiederkäuer	11,23	10,03
1.2.1.5.1 1.2.1.5.2	Kleines Feder- und Haarwild	1,68	1,38
1.2.1.5.3	Laufvögel	12,15	9,66

2.2 Schlachttier- und Fleischuntersuchung mit Trichinenprobenahme und -untersuchung

Tarifstelle	Tierart	Staffel I	Staffel II
		1 – 10 Tiere	11 und mehr Tiere
		€/je Tier	€/je Tier
1.2.3.1	Einhufer	42,93	34,34
1.2.3.3	Schweine	17,78	14,32

2.3 Schlachttier- und Fleischuntersuchungen bei Geflügel und Kaninchen

Tarifstelle	Tierart	Staffel I	Staffel II	Staffel III	Staffel IV
		1 – 10 Tiere	11 – 100 Tiere	101 - 1000 Tiere	1000 Tiere u. mehr
		€/je Tier	€/je Tier	€/je Tier	€/je Tier
1.2.1.6.1	Hühner	1,07	0,35	0,068	0,015
1.2.1.6.2	Enten, Gänse	1,07	0,35	0,068	0,015
1.2.1.6.3	Truthühner	1,26	0,88	0,19	0,036
1.2.1.6.4	Kaninchen	1,07	0,35	0,068	0,015

2.4 Fleischuntersuchung bei erlegtem Schwarzwild ohne Trichinenuntersuchung

Tarifstelle	Tierart	Staffel I	Staffel II
		1 – 5 Tiere	6 und mehr Tiere
		€/je Tier	€/je Tier
1.2.1.5.4.1	Schwarzwild	16,15	14,59

3. Bestandsuntersuchungen im Ursprungsbetrieb (Lebenduntersuchung)

3.1 Für Bestandsuntersuchungen lebenden Geflügels und von Kaninchen werden 20 % der Gebühren gemäß Nr. 2.3 nach Tarifstelle 1.2.1.7.1 erhoben.

3.2 Für Bestandsuntersuchungen von Gehegewild werden 20 % der Gebühren gemäß Nr. 2.1 je Tier nach Tarifstelle 1.2.1.7.2 erhoben.

4. Schlachttieruntersuchungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten und Hausschlachtungen

- 4.1 Die Gebühren für Schlachttieruntersuchungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten mit Ausnahme von Hausschlachtungen betragen je Tier bis zu 20 % des Betrages der Gebühren der Staffel I in § 2 entsprechend der Tarifstelle 1.2.2.

Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Untersucherin/der Untersucher sich in Folge der Anmeldung zur Untersuchungsstelle begeben hat und die Untersuchung unterbleibt, weil das angemeldete Schlachttier vor Ankunft der Untersucherin/des Untersuchers verendet ist oder getötet wurde.

- 4.2 Bei Hausschlachtungen erhöhen sich die Gebühren nach § 2 Staffel I um 5,00 € je Tier.

5. Trichinenuntersuchungen

- 5.1 Sofern bei den in § 2 Abs. 2 aufgeführten untersuchungspflichtigen Tieren (ausgenommen Schwarzwild) die Trichinenuntersuchung unterbleibt, mindern sich die aufgeführten Beträge wie folgt:

Staffel I 1 – 5 Tiere €/ je Tier	Staffel II 6 und mehr Tiere €/ je Tier
3,30	2,50

- 5.2 Bei Schwarzwild und anderem Wild, welches Träger von Trichinen sein kann, beträgt die Gebühr für die Untersuchung auf Trichinen gemäß Tarifstelle 1.2.4 pro Tier 6,00 €.

6. Amtshandlungen im Rahmen der BSE-Untersuchungen von geschlachteten Rindern

- 6.1 Für die Probenahme, Verpackung, Dokumentation sowie den Versand von amtlichen BSE-Proben werden gemäß Tarifstelle 1.2.5.1 folgende Beträge erhoben:

Staffel I 1 – 5 Tiere €/ je Tier	Staffel II 6 und mehr Tiere €/ je Tier
16,69	13,26

- 6.2 Für die amtliche Aufsicht über die Probennahme für die BSE-Untersuchung beträgt die Gebühr je angefangene ¼ Stunde 19,75 € gemäß Tarifstelle 1.2.5.3.

6.3 Für die Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE werden nach Tarifstelle 1.2.5.2 Gebühren in der vom Landeslabor Schleswig-Holstein geltend gemachten Höhe erhoben.

6.4 Für Überwachungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Schlachtkörpern, Häuten, Federn und Nebenprodukten im Rahmen der BSE-Untersuchung beträgt die Gebühr gemäß Tarifstelle 1.2.7.5 pro angefangene ¼ Stunde 19,75 €.

7. Rückstandsüberwachung

Für die Entnahme von Proben zur Feststellung nicht zugelassener Stoffe oder Produkte und der Kontrolle geregelter Stoffe, insbesondere im Rahmen der nationalen Rückstandsüberwachungspläne werden folgende Gebühren erhoben:

Tarifstelle	Tierart	€ / je Tier
1.2.6.1	Rindfleisch	1,68
1.2.6.2	Einhufer-/Equidenfleisch	1,47
1.2.6.3	Schweinefleisch	0,27
1.2.6.4	Schaf-/Ziegenfleisch	0,27
1.2.6.5	Geflügel	0,09

8. Zulassungen und Kontrollen von Betrieben

Für Kontrollen von Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie Kühl- und Gefrierhäusern zum Zweck der Zulassung sowie sonstige Kontrollen einschließlich Erteilung der Zulassung sowie Rücknahme, Widerruf oder sonstige Anordnungen die Zulassung betreffend wird eine Gebühr gemäß Tarifstelle 1.1.1 in Höhe von 25 € bis 5.000 € erhoben.

9. Genusstauglichkeitsbescheinigungen

Für Kontrollen einschließlich Ausstellung von Genusstauglichkeitsbescheinigungen oder Exportbescheinigungen für Lebensmittel für das Verbringen oder die Ausfuhr in Drittländer wird eine Gebühr nach Tarifstelle 1.7.2 von 19,75 € je angefangene ¼ Stunde erhoben.

10. Amtliche Beaufsichtigung der Zerlegung von Fleisch schwach finniger Rinder

Für die amtliche Beaufsichtigung wird nach Tarifstelle 1.2.7.1 je angefangene ¼ Stunde eine Gebühr von 19,75 € erhoben.

11. Untersuchungen und Kontrollen in Verarbeitungs- und Lagerbetrieben

Die Gebühren für die Untersuchungen und Kontrollen bei der Verarbeitung von Fleisch oder Geflügelfleisch sowie bei eingelagertem Fleisch oder Geflügelfleisch betragen nach Tarifstelle 1.2.7.2 je angefangene ¼ Stunden 19,75 €.

12. Erhöhung der Gebühren

Die vorgenannten Gebühren erhöhen sich um bis zu

- a) 100 %, wenn die Amtshandlung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.
- b) 50 %, wenn die Amtshandlung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttag durchgeführt wird.

13. Wartezeit

13.1 Für die Wartezeit wird je angefangene ¼ Stunde nach Tarifstelle 1.2.8 in Verbindung mit Tarifstelle 1.7.6 folgende Gebühr erhoben:

- a) für einen Amtstierarzt 19,75 €
- b) für einen amtlichen Tierarzt 15,00 €
- c) für einen amtlichen Fachassistenten 12,25 €.

13.2 Die Gebühr wird erhoben, wenn

- a) die zuständige Behörde am Ort der Amtshandlung erschienen ist, diese jedoch aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht innerhalb von ¼ Stunde nach dem angegebenen Zeitpunkt durchgeführt werden kann, oder
- b) es zu Unterbrechungen im Schlachtablauf kommt, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, und die im Verlauf des Schlachttag im selben Betrieb mehr als eine ¼ Stunde betragen.

14. Gebühren bei Nichtausführung eines Teils oder der gesamten Untersuchung

- 14.1 Die Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung sind auch dann in voller Höhe nach dem § 2 dieses Verzeichnisses zu entrichten, wenn nur die Schlacht tier- oder nur die Fleischuntersuchung stattfindet.
- 14.2 Die Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung sind auch dann zu entrichten, wenn der Untersucher sich in Folge der Anmeldung zur Untersuchung zur Untersuchungsstelle begeben hat und die Untersuchung deshalb unterbleibt, weil das angemeldete Schlacht tier vor der Ankunft des Untersuchers verendet ist oder getötet wurde.

15. Auslagen

Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

- a) Reisekostenpauschale 8,70 €
- b) Untersuchungskosten für Proben nach b):
in der vom Landeslabor Schleswig-Holstein dem Kreis
Rendsburg-Eckernförde in Rechnung gestellten Höhe.
- c) Untersuchungskosten von Proben geschlachteter Rinder
zur Untersuchung auf BSE:
in der vom Landeslabor Schleswig-Holstein dem Kreis
Rendsburg-Eckernförde in Rechnung gestellten Höhe.

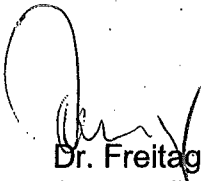
16. Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel

- 16.1 Die Gebühren und Auslagen sowie Fahrtkosten sind von den Untersuchern einzuziehen, sofern der Gebühreneinzug nicht von der Kreiskasse vorgenommen wird.
- 16.2 Die Gebühren werden mit der Beendigung der Amtshandlung fällig.

17. Inkrafttreten

Dieses Gebührenverzeichnis gilt ab dem 01.02.2015 und ersetzt das bisherige Verzeichnis vom 20.06.2013 (veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 23 vom 28.06.2013).

Rendsburg, den 20.01.2015


Dr. Freitag
Amtstierärztin

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Bornbek-Bienebek“

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- u. Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 16.12.2014 folgende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bornbek/Bienebek mit Genehmigung der unteren Aufsichtsbehörde erlassen:

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der Form der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

Erster Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen **Wasser- und Bodenverband Bornbek-Bienebek** und hat **seinen Sitz in dem jeweiligen Wohnort des Verbandsvorsteher im Kreis Rendsburg-Eckernförde**. Er ist als Wasser- u. Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband:
Gewässer u. Landschaftsverbandes Schlei.
- (3) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 2.604 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Krieseby Au (Bornbek), die Bienebek und die Gewässer II. und III., das sind Flächen in den Gemeinden Holzdorf, Rieseby und Thumby.
- (4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
- (5) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes in dem jeweiligen Wohnort des Verbandsvorsteher niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Der Verband führt als Dienstsiegel das Landessiegel mit der Inschrift: **Wasser- und Bodenverband „Bornbek/Bienebek“**

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 VNG)

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (**dingliche Verbandsmitglieder**), *anstelle der Eigentümer von Grundstücken in bebauten Ortslagen sind die Gemeinden Verbandsmitglieder (korporative Mitgliedschaft), die Gebiete der korporativen Mitgliedschaft sind in den Planunterlagen des Verbandes besonders gekennzeichnet,*
 2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
 3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.
- (2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Wasser- und Bodenverband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 3

(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern
3. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung, Beseitigung von Anlagen zur Be/Entwässerung
5. Technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers u. der oberirdischen Gewässer
6. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege
7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz
8. Maßnahmen zur Bewirtschaftung zum Schutz des Grundwassers u. der oberirdischen Gewässer
9. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung u. Pflege von Flächen, Anlagen u. Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege
10. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften
11. Förderung und Überwachung vorstehender Aufgaben

§ 4

(zu §§ 5, 6 WVG)

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen.
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 Landeswassergesetz und Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes.
Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5

(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- (1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.
- (2) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 30 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6

(zu §§ 6,33 WVG, §§ 48,75 LWG)

Weitere Beschränkungen

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens **1,00 m** Abstand zur Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens **4,0 m** Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von **1,00 Meter** von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.
- (4) Innerhalb eines Streifens von **5,0 m** von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
- (5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von **5,0 m** nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnende Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht ge-

pflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

(6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.

(7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

(8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainageanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.

(9) Die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.

(10) Drainageausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Drainageausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.

(11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7

(zu §§ 44, 45 WVG)

Verbandsschau

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut. „*Schaubeauftragte sind die Mitglieder des Ausschusses u. die Vorstandes. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter.*“

Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist vom Verbandsvorsteher eine Niederschrift zu fertigen.

Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

Die Schauleute erhalten für ihre Tätigkeit Schaugeld und Auslagenersatz (z.B. Fahrkostenersatz).

Zweiter Abschnitt Verfassung

§ 8

(zu §§ 6, 46 WVG)

Organe

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

§ 9

(zu § 49 WVG)

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus **6 Mitgliedern**. Sie sind ehrenamtlich tätig.
Es ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (2) Wählbar ist
- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.
 - Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.
- (3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann von dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (4) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung im Kreisblatt mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (5) Die Stimmenzahl des einzelnen Mitgliedes entspricht dem Vorteil den dieses aus den Verbandsaufgaben hat. Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsbuch.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen, anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.
- (7) Gewählt wird unter der Leitung des Vorstandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuzuf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorstandsvorsteher zu ziehende Los.
- (8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals *am 31. Dezember 2017*.
- (2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, *rückt für ein ausscheidendes Ausschussmitglied das gewählte Ersatzmitglied automatisch nach. Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, soll für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden.* Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
- Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.

§ 11

(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er die Aufgabe:

1. Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertreter zu wählen und abzurufen,
2. über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen,
3. über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes zu beschließen,
4. die Schaubeauftragten zu wählen,
5. über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan/den Wirtschaftsplan und die Nachtragshaushaltsatzungen sowie die Nachtragshaushaltspläne zu beraten und zu beschließen,
6. Einspruch gegen Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes oder Wirtschaftsplanes zu erheben,
7. den Vorstand zu entlasten,
8. Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses festzusetzen,
9. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen,
10. den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
11. Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a WVG abzugeben,
12. Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 25 Abs. 1 c WVG,
13. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 500,00 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden.
14. Zwei Kassenprüfer sind zur Vorprüfung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses zu wählen.

§ 12

(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG)

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit **mindestens einwöchiger Frist** zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Sitzungen sind **nicht öffentlich**.

§ 13

(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer *und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist*. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

(1) Dem Vorstand gehören der Verbandsvorsteher und 3 *weitere Mitglieder* als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist.

(3) Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten entsprechend § 15 Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150) ein Sitzungsgeld entsprechend § 12 EntschVO.

§15

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

(1) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder. Ein Vorstandsmitglied wird zum Stellvertreter gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Gewählt werden kann

a.- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,

b.- jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,

c.- jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist,

d.- jede Person, die von einem korporativen Mitglied oder dinglichen Mitglied zur Wahrnehmung seines Interesses entsandt ist.

(3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das von dem Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16

(zu § 53 WVG)
Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31.12.2018.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17
(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. einen Schaubeauftragten als Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,
5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
6. Beseitigung festgestellter Mängel bei der Verbandsschau nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
7. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre Nachträge aufzustellen,
8. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
9. Verträge ab einer Höhe von 5.000,00 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband zu beschließen,
10. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4,5 und 6, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
11. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen, **entfällt!**
12. eine Geschäfts- u. Dienstordnung, **entfällt!**
13. die Jahresrechnung u. den Jahresabschluss aufzustellen,
14. über Widersprüche zu entscheiden,
15. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis 500,00 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden,
16. den Gutachterausschuss gemäß § 25 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

§ 18

(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 19

(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. *Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.*

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.

(4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Der Vorstandsvorsteher ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit diesem zu versehen.

(3) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 21

(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

Aufgaben des Vorstandsvorstehers

(1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht, und in der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken, er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.

(2) Der Vorstandsvorsteher hat die Vorstandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Vorstandsmitglieder kann zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 15 erfolgen.

(3) Der Vorstandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 5.000,00 € (§ 17 Satz 2 Nr. 9) zu schließen.

§22
(zu § 57 WVG)
Aufgaben des Geschäftsführers

(entfällt für unseren WBV)

Dritter Abschnitt
Haushalt, Beiträge

§ 23
(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)
Haushalt

(1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan/der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

(3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 24
(zu § 28 WVG)

Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und Sachleistungen.

§ 25
(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)
Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutznießerinnen und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen haben.

(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich , naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und gemäß Absatz 3
b) Kapitalsdienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau-(Vorteils-) Gebie-	eine Beitragseinheit/ha

	ten	
c) Drainage und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten
d) Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	alle Grundstücke	eine Beitragseinheit/ha
e) Deiche entfällt		
f) Schöpfwerke entfällt		

Es wird nur auf Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke werden nicht ausgewiesen.

(3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchstabe a mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

§ 26

(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LWVG)

Hebung der Beiträge

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

(2) Die Beiträge werden jährlich gehoben. Sie können auch 4 Jahre im voraus gehoben werden.

(3) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

§ 27

(zu §§ 3,11,13,17 und 26 LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben u verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter - Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter - Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei

3. untere Wasserbehörde - Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen u. um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer u. Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 28

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt ein vom Hundert des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.

(2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 29

(zu §§ 262 ff. LVwG)

Vollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes u. der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren u. Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVOBl. S-H.S.443).

§ 30

(zu § 28 Abs. 2 WVG)

Sachbeiträge

(1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht.

Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Vorstandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses/der Versammlung ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

(2) Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzubringen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,25 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

**Vierter Abschnitt
Anordnungen, Zwangsmittel**

**§ 31
(zu § 68 WVG)
Anordnungen**

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher oder dem Vertreter wahrgenommen werden.

**§ 32
(zu § 237 LVwG)
Zwangsgeld**

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

**Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**§ 33
(zu § 6 Abs. 3 WVG)
Beschäftigte des Verbandes**

(1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmer einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung (oder andere Tarifverträge wie z.B. TW).

(2) Über die Vergütung des Kassenverwalters entscheidet der Verbandsausschuss.

**§ 34
(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)
Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

(2) Bekannt gemacht wird im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

**§ 35
(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung**

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 36
(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)

Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde.
- (2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 20.000,00 € sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 5.000,00 €.

§ 37
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.11.2008 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss:

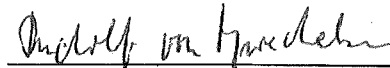
Ausgefertigt:

Gettorf, den 16.12.2014

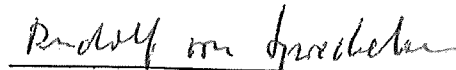
Gettorf, den 14.01.2015

- Rudolf von Spreckelsen -

- Rudolf von Spreckelsen -



Verbandsvorsteher
Wasser- u. Bodenverband
Bornbek-Bienebek



Verbandsvorsteher
Wasser – u. Bodenverband
Bornbek-Bienebek

Genehmigt: 13. Jan. 2015

Bekannt gemacht:

Rendsburg den

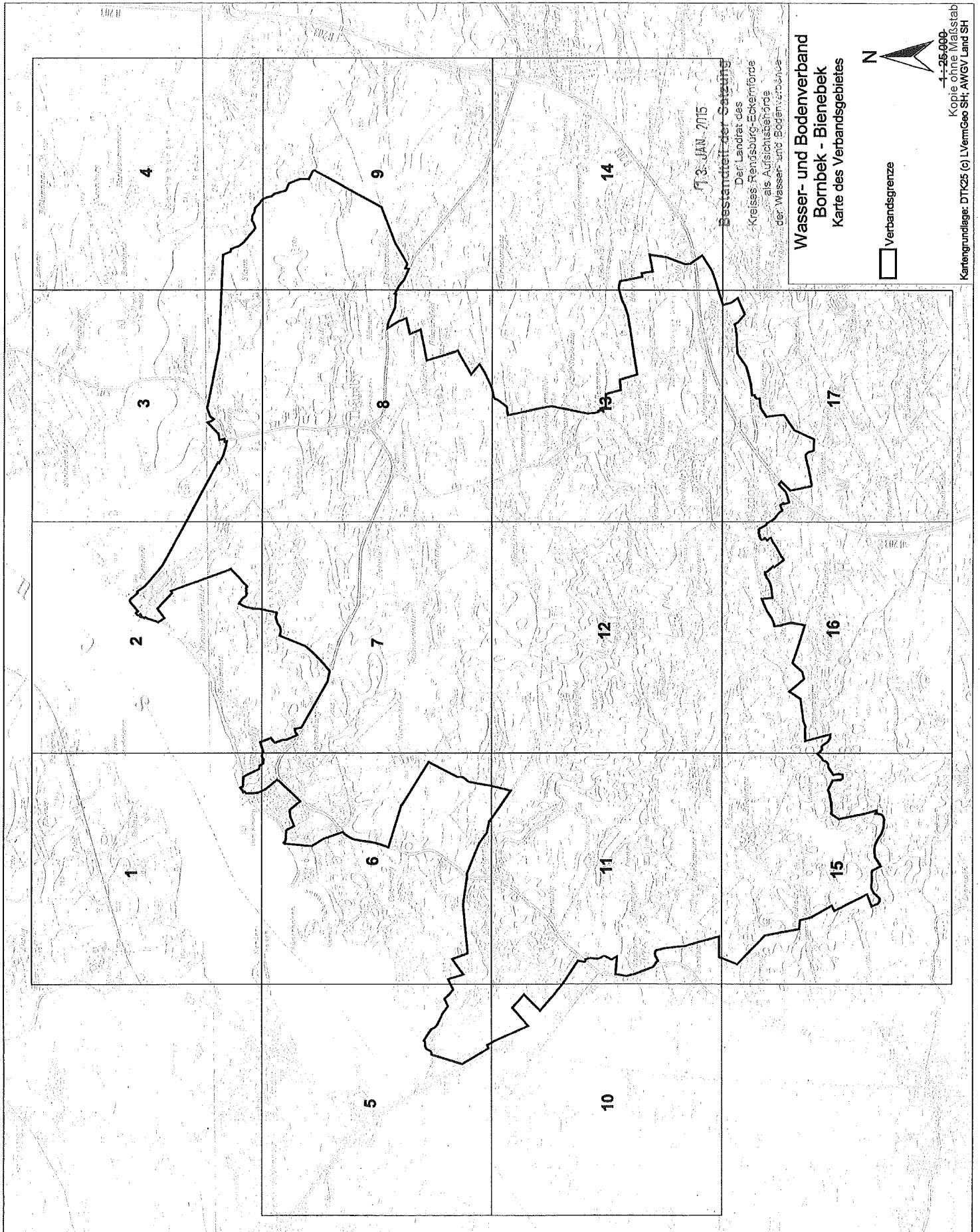
Rendsburg, den 23. Jan. 2015




Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände



Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände



**Wasser- und Bodenverband
Bismark - Bismark
Karte des Verbandsgebietes**



□ Verbandsgrenze

13. JAN. 2015

Bestandteil der Satzung
Der Landrat des
Kreises Rendsburg-Eckernförde
als Aufsichtsstelle
der Wasser- und Bodenverbände

1:25.000
Kopie ohne Maßstab
Kartengrundlage: DTR25 (c) L VermGeo SH; AVGV Land SH

Haushaltssatzung
des Wasser- und Bodenverbandes

Bearbeitungsgebietsverband Oberlauf Stör	
für das Haushaltsjahr	2015

Der Verbandsausschuss hat am 11.12.14 folgende Haushalts-
satzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des
Verwaltungs-Haushaltsplanes wird festgesetzt auf: 62.100,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des
Vermögens-Haushaltsplanes wird festgesetzt auf: 0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme wird
festgesetzt auf: 0,00 €

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf: 10.000,00 €

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungskosten:	0,16 €/ha	je Mitglied
Gewässerunterhaltung:		€/BE
Abteilung Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft:		€/ha
Kapitaldienstabteilung:		€/BE/ha
Deichunterhaltung:		€/BE/ha
Schöpfwerke:		€/BE/ha

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen,
Ausgaben und Stellenplan:

§ 6

Als Hebertermin wird festgesetzt: 01.01.2015

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verbandssatzung am: 23. Jan. 2015

Aullku 17. 12. 2014
Ort / Datum


Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied des o. a. Wasser- und Bodenverbandes kann nach Terminabsprache mit dem
Verbandsrechner Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 406) in der z. Zt. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 27.11.2014 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld mit Genehmigung der unteren Aufsichtsbehörde gem. § 58 Abs. 2 WVG erlassen:

Artikel 1

Es wird wie folgt geändert:

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

(2) Der Verband umfasst das Gebiet der Gemeinden (korporative Mitglieder):
Dänischenhagen, Felm, Gettorf, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Schwedeneck, Strande und Tüttendorf, ausschließlich der dinglichen Mitglieder per 30.09.2015 der Gemeinden Dänischenhagen und Strande.

sowie die Grundstücke der dinglichen Mitglieder gemäß Verzeichnis aus den Gemeinden Osdorf, Noer, Altenholz, Dänischenhagen, Strande, Holtsee und Altenhof.

§ 1 Mitglieder

Mitglieder des Wasserbeschaffungsverbandes sind folgende Gemeinden (korporative Mitglieder):

Dänischenhagen, Felm, Gettorf, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Schwedeneck, Strande und Tüttendorf, ausschließlich der dinglichen Mitglieder per 30.09.2015 der Gemeinden Dänischenhagen und Strande

und alle jeweiligen Eigentümer deren Versorgung laut öffentlich-rechtlichem Vertrag von ihrer Gemeinde auf den Verband übertragen wurde aus den Gemeinden Osdorf, Noer, Altenholz, Dänischenhagen, Strande, Holtsee und Altenhof.



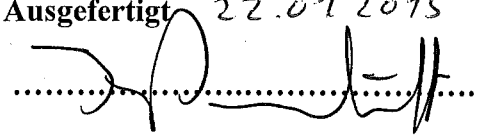
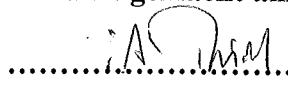
§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus von den dinglichen Mitgliedern gewählten, und aus entsandten Vertretern der Mitgliedsgemeinden (korporative Mitglieder). Alle führen die Bezeichnung Ausschussmitglied. Sie sind ehrenamtlich tätig. Für jedes Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

Die Anzahl der in den Gemeinden mit dinglichen Mitgliedern zu wählenden und von den Mitgliedsgemeinden zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Zahl der Anschlüsse eines Gemeindegebietes. Es ist für je angefangene 600 Anschlüsse einer Gemeinde ein Vertreter zu wählen bzw. zu entsenden. Die Anschlüsse der dinglichen Mitglieder in den Ortslagen der Gemeinden Altenholz, Dänischenhagen, Strande, Holtsee und Altenhof werden zusammengefasst und einer Gemeinde gleichgestellt.

Artikel 2

Diese 2. Satzungsänderung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<p>1. Beschlossen durch den Verbandsausschuss am 27.11.2014</p> <p> _____ Verbandsvorsteher Krusendorf, den 27.11.2014</p>	<p>2. Genehmigt Rendsburg, den 01. 15</p> <p> _____ Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p>
<p>3. Ausgefertigt 22.01.2015</p> <p> _____ Verbandsvorsteher Krusendorf, den</p>	<p>4. Bekannt gemacht am 23. Jan. 2015</p> <p></p> <p>Derr Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p>

Bekanntmachung gemäß § 32 der Satzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld
über die Änderung der
„Ergänzenden Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes
Dänischer Wohld zur AVB Wasser V“

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung vom 27.11.2014 Änderungen der „Ergänzenden Bestimmungen des WBV Dänischer Wohld zur AVB Wasser V“ zu Punkt 4.: Wasser- und Grundpreise und Punkt 5.1 Anschlusskosten **zum 01.12.2014** vorgenommen.

Die nun gültige Fassung kann im Büro des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld, Am Wasserwerk 1, 24229 Schwedeneck nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 04308/312) eingesehen werden.

Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld
Der Vorstandsvorsteher
- Bornhöft -

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt

am 04.02.2015

im Raum Stockmoor – Hülken – Hofholz – Ziegelei – Gut Harzhof –
Harzhof – Gut Hoffnungsthal

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtlicher Ballungsraum: keiner

Beteiligt sind an der Übung ca. 10 Soldaten mit 1 Radfahrzeug.

Wegen der Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Ersatzleistung für Schäden, die durch die übende Einheit verursacht werden, verweise ich auf die Erlasse des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24.12.1968 (Amtsbl. Schl.-Holst. 1969, S. 27 und vom 04.06.1976, S. 370).

Rendsburg, 21.01.2015

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -
- Allgem. Ordnungsverwaltung -

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt

vom 09.02. – 12.02.2015

im Raum Brekendorf

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtlicher Ballungsraum: keiner

Beteiligt sind an der Übung ca. 10 Soldaten mit 2 Radfahrzeugen.

Wegen der Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Ersatzleistung für Schäden, die durch die übende Einheit verursacht werden, verweise ich auf die Erlasse des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24.12.1968 (Amtsbl. Schl.-Holst. 1969, S. 27 und vom 04.06.1976, S. 370).

Rendsburg, 22.01.2015

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -
- Allgem. Ordnungsverwaltung -

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt

am 24.02.2015

im Raum Ostenfeld – Felde – Bokelholm - Pohlsee

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtlicher Ballungsraum: keiner

Beteiligt sind an der Übung ca. 20 Soldaten mit 3 Radfahrzeugen.

Wegen der Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Ersatzleistung für Schäden, die durch die übende Einheit verursacht werden, verweise ich auf die Erlasse des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24.12.1968 (Amtsbl. Schl.-Holst. 1969, S. 27 und vom 04.06.1976, S. 370).

Rendsburg, 22.01.2015

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -
- Allgem. Ordnungsverwaltung -

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt

am 26.02.2015

im Raum Bokelhoop – Hamweddel – Gokels - Rimmels

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtlicher Ballungsraum: keiner

Beteiligt sind an der Übung ca. 20 Soldaten mit 3 Radfahrzeugen.

Wegen der Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Ersatzleistung für Schäden, die durch die übende Einheit verursacht werden, verweise ich auf die Erlasse des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24.12.1968 (Amtsbl. Schl.-Holst. 1969, S. 27 und vom 04.06.1976, S. 370).

Rendsburg, 23.01.2015

Kreis Rendsburg-Eckernförde

- Der Landrat -

- Allgem. Ordnungsverwaltung . -

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt

am 03.03.2015 und 04.03.2015

im Raum Oster-Ohrstedt – Anettenhöhe – Hügelgrab – Hülsen – Erichshof –
Eickholt – Bistensee – Norderstapel – Alt Bennebek – Erfde

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtlicher Ballungsraum: keiner

Beteiligt sind an der Übung ca. 17 Soldaten mit 5 Radfahrzeugen.

Wegen der Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Ersatzleistung für Schäden, die durch die übende Einheit verursacht werden, verweise ich auf die Erlasse des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24.12.1968 (Amtsbl. Schl.-Holst. 1969, S. 27 und vom 04.06.1976, S. 370).

Rendsburg, 21.01.2015

Kreis Rendsburg-Eckernförde

- Der Landrat -

- Allgem. Ordnungsverwaltung -